ABSENDER		
1	Name, Vorname / Adresse	
	An das Gymnasium Heiligkreuzstr. 18 72379 Hechingen	
	ANGABEN ZUR SCHÜLERIN / ZUM SCHÜLER	Antrag auf Beurlaubung
2	Familienname, Vorname / Klasse	vom Unterricht für bis zu 2 Unterrichtstage (ohne Ferien- verlängerung)
3	Dauer des Fernbleibens vom Unterricht:	an
	von bis (Datum & Uhrzeit)	☐ die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer / Tutor
4	Grund für den Antrag auf Beurlaubung (evtl. Nachweis beifügen):	Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht in den übrigen Fällen
	☐ Nachweis (siehe Anhang)	☐ an die Schulleitung
5	Datum des Antrags auf Beurlaubung:	ENTSCHEIDUNG:
	Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten	Der Antrag auf Beurlaubung wird genehmigt. nicht genehmigt. Datum, Unterschrift

Hinweise:

Anträge auf Beurlaubung müssen <u>rechtzeitig</u> (*d.h. spätestens eine Woche vor dem beantragten Beurlaubungstermin*) bei der genehmigenden Stelle eingereicht werden!

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung (Verwaltungsvorschrift) siehe Rückseite.

Beurlaubung vom Unterricht

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

- → Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind:
- → die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen sowie an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren, soweit die Teilnahme des Schülers von einem Fachverband des Landessportbundes befürwortet wird;
- → wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Hinweise:

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen sind:

- → Klassenlehrerin / Klassenlehrer; bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen.
- → Schulleitung; in den übrigen Fällen.

Für eine Vorverlegung des Urlaubs oder eine Verlängerung der Ferien gibt die Schulbesuchsverordnung keine Erlaubnis.